

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 10.08.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 331/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Beschlüsse zum weiteren Vorgehen beim Coronavirus**
- **Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz zu Impfungen**
- **Prüfkriterien für mobile Luftreiniger**
- **Neues Schaubild mit Corona-Regeln des Landes**

Beschlüsse zum weiteren Vorgehen beim Coronavirus

Die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin haben am 10. August 2021 erneut über das weitere Vorgehen zur Eindämmung des Coronavirus beraten. Dabei wurde ein Beschluss gefasst, der als **Anlage 1** beigelegt ist. Darin werden die Bürger zur Impfung aufgefordert und die bisherigen Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von bestehenden Einschränkungen erläutert. Ferner wird die Bedeutung der bestehenden Alltagsregeln (Maskenpflicht, Abstand, Lüften, Händehygiene) betont. Es wurden aber auch konkrete Verabredungen zur Verschärfung und Verlängerung bestimmter Maßnahmen getroffen. Folgende wesentliche Entscheidungen sind daraus hervorzuheben:

- Für bestimmte Einrichtungen und Angebote soll spätestens ab dem 23. August 2021 (wieder) die „**3G-Regel**“ gelten, d.h. Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen. Ausgenommen sind unter 6-Jährige und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden. Folgende Einrichtungen sind betroffen:
 - Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - Innengastronomie
 - Veranstaltungen und Feste (z.B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen
 - Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
 - Sport im Innenbereich (z.B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder

Sporthallen)

- Beherbergung: Test bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts
- Die Landesregierung hat dazu angekündigt, dass dies in Schleswig-Holstein die Wiedereinführung einer **Testpflicht für die Innengastronomie** und die anderen genannten Bereiche ab dem 23. August bedeutet, der dann Geimpfte und Genesene nicht unterliegen. Davon ausgenommen sind Kreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt. Ob dies durch Allgemeinverfügungen der Kreise oder durch die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes erfolgt, ist noch nicht geklärt.
- Die **kostenlosen Bürgertests** werden mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 beendet. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt (insbesondere Schwangere, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren), wird es weiterhin die Möglichkeit zum kostenlosen Antigen-Schnelltest geben.
- Der Bund sagt zu, die **Überbrückungshilfen für die Wirtschaft** zu verlängern.
- Der Bund wird zur Verhinderung betrieblicher Infektionen mit dem Corona-Virus die bestehenden Maßnahmen der **Arbeitsschutzverordnung** an die aktuelle Situation anpassen und verlängern. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte sowie die Testangebotsverpflichtung.
- Bei der **Beurteilung des Infektionsgeschehens** werden Bund und Länder künftig neben den Neuinfektionen (7-Tage-Inzidenz) auch die Hospitalisierung von COVID19-Patienten als Indikator für schwere Krankheitsverläufe sowie die daraus resultierende Belastung des Gesundheitswesens und die Impfquote berücksichtigen.
- Die Feststellung einer **epidemischen Lage von nationaler Tragweite** durch den Bundestag soll als rechtliche Grundlage für zahlreiche Maßnahmen über den 11. September 2021 hinaus zu verlängert werden.

Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz zu Impfungen

Die Gesundheitsministerkonferenz von Bund und Ländern hat am 2. August 2021 Beschlüsse zur Impfung von Kindern und Jugendlichen ab zwölf Jahren und zu Auffrischungsimpfungen gefasst. Die Beschlüsse sind als **Anlagen 2 und 3** beigefügt.

Auffrischimpfungen

Die Gesundheitsminister stellen fest, dass es bei bestimmten Personengruppen vermehrt zu einer reduzierten oder schnell nachlassenden Immunantwort kommen kann. Dies gelte insbesondere für immungeschwächte Patienten sowie Höchstbetagte und Pflegebedürftige. Daher soll ab September 2021 in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen eine Auffrischimpfung angeboten werden, in der Regel mindestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfsérie. Zusätzlich sollen Ärzte ihren besonders verwundbaren Patienten Auffrischimpfungen in ihrer eigenen Häuslichkeit anbieten. Die Auffrischimpfungen erfolgen mit den Impfstoffen von Biontech/Pfizer oder Moderna, unabhängig von dem ursprünglichen Impfstoff der ersten Serie. Zusätzlich wird ab September allen bereits vollständig geimpften Bürgern, die den ersten Impfschutz mit dem Impfstoff von AstraZeneca oder Johnson & Johnson erhalten haben, eine weitere Impfung mit einem Impfstoff von Biontech/Pfizer oder Moderna angeboten. Dies kann in den Impfzentren, durch Ärzte oder durch Betriebsärzte erfolgen.

Impfung von Kindern und Jugendlichen

In einem weiteren Beschluss haben die Gesundheitsminister verabredet, Impfungen für 12 bis 17-Jährige auch in Impfzentren oder mit anderen niedrighschwelligen Angeboten anzubieten. Auch für Jugendliche und junge Erwachsene in Universitäten und Berufsschulen wollen die Länder strukturierte, niedrighschwellige Angebote zur Impfung unterbreiten. Dabei wird betont, dass die Freiwilligkeit der Annahme dieses Impfangebotes nicht Infrage gestellt wird.

Die konkreten Auswirkungen dieses Beschlusses auf Schleswig-Holstein sind begrenzt. Denn in den Impfzentren ist bereits seit einiger Zeit eine Impfung von Kindern ab 12 Jahren möglich (siehe info-intern Nr. 255/21) und an den Schulen wird aktuell ein Impfangebot vorbereitet (siehe info-intern Nr. 319/21).

Prüfkriterien für mobile Luftreiniger

Im Zusammenhang mit der vom Bund beschlossenen finanziellen Förderung für die Anschaffung mobiler Luftreiniger an Schulen und Kitas (siehe zuletzt info-intern Nr. 322/21 hat der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ veröffentlicht, mit denen die Wirksamkeit der Geräte belegt und eine Vergleichbarkeit gewährleistet werden sollen. Das Beschlussdokument des VDI ist als **Anlage 4** beigefügt.

Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass eine konkrete Liste derjenigen Geräte veröffentlicht wird, die den Prüfkriterien entspricht und die damit durch den Bund förderfähig sind. Denn die Prüfkriterien können nicht durch die einzelnen Einrichtungsträger angewandt werden.

Sobald uns weitere Informationen zu dem Förderprogramm vorliegen, werden wir informieren.

Neues Schaubild mit Corona-Regeln des Landes

Im Zusammenhang mit der ab dem 26. Juli geltende Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes hat das Gesundheitsministerium nunmehr auch eine Neufassung des Schaubildes veröffentlicht, auf dem die in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen zusammengefasst sind (siehe zuletzt info - intern Nr. 292/21). Das aktuelle Schaubild ist als **Anlage 5** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 331/21 -

Anlagen